



Verlautbarungsblatt

der



für den Bereich

Milch und Milchprodukte

A-1200 Wien, Dresdner Straße 70

Gemäß des § 32 des AMA-Gesetzes 1992 (BGBl. Nr. 376)

Jahrgang 2002

Ausgegeben am 6. Mai 2002

4. Stück

INHALT

Verlautbarungen, ausgenommen Kundmachung von Verordnungen der Organe der AMA

- 6. Merkblatt betreffend Gewährung einer Beihilfe für die verbilligte Abgabe von Milch und bestimmten Milcherzeugnissen an Schüler in Schulen (Schulmilch) nach der VO (EG) Nr. 2707/2000 und der Schulmilch-Beihilfen-Verordnung 2001, BGBl. II Nr. 413/2000**
- 7. Beschluss des Verwaltungsausschusses für Milch der EK betreffend private Lagerhaltung von bestimmten Käsesorten– Einlagerungszeitraum, Beihilfen**
- 8. Merkblatt zum Ankauf von Butter in die öffentliche Lagerhaltung im Ausschreibungsverfahren**

Nr. 6. Merkblatt betreffend Gewährung einer Beihilfe für die verbilligte Abgabe von Milch und bestimmten Milcherzeugnissen an Schüler in Schulen (Schulmilch) nach der VO (EG) Nr. 2707/2000 und der Schulmilch-Beihilfen-Verordnung 2001, BGBl. II Nr. 413/2000

Nr. 6

Merkblatt betreffend Gewährung einer Beihilfe für die verbilligte Abgabe von Milch und bestimmten Milcherzeugnissen an Schüler in Schulen (Schulmilch) nach der VO (EG) Nr. 2707/2000 und der Schulmilch-Beihilfen-Verordnung 2001, BGBl. II Nr. 413/2000

Die Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA) gibt nachstehende Erläuterungen zum Verfahren für die Gewährung von Beihilfen für Schulmilch gemäß Verordnung (EG) Nr. 2707/2000 in Verbindung mit der Schulmilch-Beihilfen-Verordnung 2001 (BGBl. II Nr. 413/2000), alle Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung.

1. **Schulmilchempfänger (Begünstigte): nach § 3 der Schulmilch-Beihilfen-Verordnung 2001**

1.1 Kinder in Kindergärten

1.2 Kinder in vorschulischen Einrichtungen, sofern diese Einrichtungen von der AMA anerkannt sind, und Schüler in Primarschulen und Sekundarschulen.

Sofern eine vorschulische Einrichtung nicht einem Kindergarten oder einer Primarschule zugeordnet werden kann, muss diese Einrichtung von der AMA anerkannt werden.

Die Anerkennung ist vom Lieferanten formlos unter Beilage der Verpflichtungserklärung zu beantragen.

2. **Schulmilchprodukte: nach § 4 der Schulmilch-Beihilfen-Verordnung 2001**

Die Beihilfe wird für die Lieferung beihilfefähiger Erzeugnisse (Schulmilchprodukte) gewährt.

Beihilfefähige Erzeugnisse:

Kategorie I (Vollmilch, mind. 3,5 % Fett)

- wärmebehandelte Vollmilch, (pasteurisiert, sterilisiert oder ultrahochoerhitzt),
- wärmebehandelte Vollmilch, mit Zusätzen (Schokolade oder aromatisiert), Milchanteil mindestens 90 %, z.B. Schulkakao, Vanillemilch,
- Joghurt mind. 3,5 % Fett

Die Kennzeichnungspflicht der beihilfefähigen Schulmilchprodukte (Kategorie I) bleibt wie bisher bestehen (z. B. Vollmilch 3,6 % Fett oder Kakaomilch aus Milch mit natürlichem Fettgehalt u.ä.)

Beihilfensatz:

23,24 EUR / 100 kg

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Milch und Milchprodukte

Nr. 6. Merkblatt betreffend Gewährung einer Beihilfe für die verbilligte Abgabe von Milch und bestimmten Milcherzeugnissen an Schüler in Schulen (Schulmilch) nach der VO (EG) Nr. 2707/2000 und der Schulmilch-Beihilfen-Verordnung 2001, BGBl. II Nr. 413/2000

Kategorie III (bisher Kategorie II) (teilentrahmte Milch 1,5 % Fett – 1,8 % Fett)

- wärmebehandelte teilentrahmte Milch,
- wärmebehandelte teilentrahmte Milch mit Zusätzen (Schokolade oder aromatisiert), Milchanteil mindestens 90 %
z.B. Schulkakao aus Milch mit 1,5 % Fett
Vanillemilch aus Milch mit 1,5 % Fett
- Joghurt aus teilentrahmter Milch

Beihilfensatz:

17,58 EUR / 100 kg

Kategorie V – NEU (Magermilch bis 0,5 % Fett)

- wärmebehandelte Magermilch,
- wärmebehandelte Magermilch mit Zusätzen (Schokolade oder aromatisiert), Milchanteil mindestens 90 %, z.B. Schulkakao aus Magermilch
Vanillemilch aus Magermilch
- Magermilchjoghurt

Beihilfensatz:

13,34 EUR / 100 kg

Kategorie VI

- Frisch- oder Schmelzkäse mit mindestens 40 % FiT
100 kg entsprechen 300 kg Vollmilch

Beihilfensatz:

69,72 EUR / 100 kg

Kategorie VII

- Übrige Käsesorten mit mindestens 45 % FiT
100 kg entsprechen 765 kg Vollmilch

Beihilfensatz:

177,79 EUR / 100 kg

Die Beihilfenhöhe gilt für die ab 1. Jänner 2001 ausgelieferten Erzeugnisse. Bei Änderungen der Beihilfe gilt für die im laufenden Monat verbilligt abgegebenen Mengen der am ersten Tag dieses Monats anwendbare Betrag.

Die Kategorien II und IV sind nur den Mitgliedstaaten Schweden und Finnland vorbehalten .

Nr. 6. Merkblatt betreffend Gewährung einer Beihilfe für die verbilligte Abgabe von Milch und bestimmten Milcherzeugnissen an Schüler in Schulen (Schulmilch) nach der VO (EG) Nr. 2707/2000 und der Schulmilch-Beihilfen-Verordnung 2001, BGBl. II Nr. 413/2000

2.1. Höchstabgabemenge

0,25 lt flüssige Milchprodukte je in der Einrichtung eingeschriebenem Kind/Schüler pro Tag bzw. Vollmilchäquivalent bei festen Milchprodukten.

Lehrer und sonstige in der Schule beschäftigte Personen sind nicht beihilfebegünstigt. Sie können somit nicht für die Berechnung der subventionierten Höchstmenge einer Schule berücksichtigt werden.

Die auf diese Weise errechnete Höchstmenge gilt als Begrenzung der beihilfebegünstigt abgegebenen Milcherzeugnisse pro Schule bzw. Einrichtung. Die Menge, die ein Kind/Schüler pro Tag tatsächlich konsumiert, kann höher als 0,25 Liter sein. Es spricht auch nichts dagegen, dass Milch in größeren Verpackungseinheiten als 0,25 Liter ausgegeben wird.

2.2. Preislimit

Damit sich die Beihilfe auf den vom Schüler zu zahlenden Kaufpreis auswirkt, ist für jedes Produkt nach Verpackungsart und -größe aufgrund einer Kalkulation ein Höchstpreis (Beilage 1) vorgegeben, der bei der Abgabe an Schüler nicht überschritten werden darf. Soweit für beihilfefähige Erzeugnisse kein Höchstpreis festgelegt ist, ist zuerst ein Antrag auf Festsetzung eines Höchstpreises zu stellen. Erst nach Bewilligung des Antrages kann eine beihilfefähige Lieferung erfolgen.

Höchstpreisänderungen sind ebenfalls zu beantragen.

Soweit in einem Bundesland ergänzende Beihilfen gewährt werden, reduziert sich der jeweilige Höchstabgabepreis entsprechend.

3. **Voraussetzung für die Gewährung der Beihilfe zur Verbilligung von Schulmilch 2001**

3.1. Als Beihilfeempfänger (§ 5 Schulmilch-Beihilfen-Verordnung 2001) können zugelassen werden:

- Schulen, Schulträger
- Abnehmer (§ 24 Milch-Garantiemengen-Verordnung, BGBl. II Nr. 28/1999 in der jeweils geltenden Fassung)
- Händler
- Milcherzeuger (Lieferant), bei Nachweis einer Direktverkaufs-Referenzmenge
- eine Organisation, die das Beihilfeansuchen im Namen einer oder mehrerer schulischer Einrichtungen oder Schulträger durchführt und speziell für diesen Zweck eingerichtet wurde (§5 Abs.1 Z. 4).

3.1.1. Als Beihilfeantragsteller wird von AMA zugelassen, wer

- a) die Zulassung mittels beiliegendem Muster (B6302%01.DOC – Zulassung als Lieferbetrieb) bei der AMA beantragt und
- b) sich dabei schriftlich verpflichtet, die beihilfefähigen Erzeugnisse nur zum Verbrauch durch Schüler seiner Einrichtung oder der Einrichtungen, für die er die Beihilfe beantragt, zu verwenden,

Nr. 6. Merkblatt betreffend Gewährung einer Beihilfe für die verbilligte Abgabe von Milch und bestimmten Milcherzeugnissen an Schüler in Schulen (Schulmilch) nach der VO (EG) Nr. 2707/2000 und der Schulmilch-Beihilfen-Verordnung 2001, BGBl. II Nr. 413/2000

- c) sich schließlich verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass
- die beihilfefähigen Erzeugnisse vor der Abgabe an die Begünstigten keine offensichtlichen Qualitätsmängel aufweisen und den festgelegten Bestimmungen gemäß Punkt 2 entsprechen
 - sich der Beihilfebetrag auf den vom Begünstigten zu zahlenden Kaufpreis auswirkt und die festgelegten Höchstpreise eingehalten werden.
- Die Verpflichtung gemäß lit. c) - erster Gedankenstrich - kann durch eine schriftliche Zusicherung des Verkäufers der Erzeugnisse ersetzt werden.
- d) sich verpflichtet, auf Verlangen der AMA die Belege zur Verfügung zu stellen, körperliche Kontrollen vor Ort zu gestatten und die Verwendung der gewährten Beihilfe durch Organe und Beauftragte des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, der AMA, der Europäischen Union und des Europäischen Rechnungshofes überprüfen zu lassen und
- e) sich verpflichtet, die Beihilfe für die betreffenden Mengen rückzuerstatten, wenn festgestellt wird, dass
- die Beihilfe für eine größere Menge bezogen wurde, als es den Vorschriften der genannten Verordnungen entspricht oder
 - die bezogenen Erzeugnisse nicht ihrer Bestimmung zugeführt wurden.
- 3.1.2. Wird die Beihilfe von einem Abnehmer (§ 24 Milch-Garantiemengen-Verordnung, BGBl. II Nr. 28/1999 in der jeweils geltenden Fassung), einem Händler, einem Milcherzeuger (Lieferanten) oder einer Organisation, die das Beihilfeansuchen im Namen einer oder mehrerer schulischer Einrichtungen oder Schulträger durchführt und speziell für diesen Zweck eingerichtet wurde beantragt, so ist zusätzlich zu den in Pkt. 3.1.1. genannten Verpflichtungen für die Zulassung die schriftliche Verpflichtungserklärung erforderlich,
- a) Bücher zu führen, aus denen insbesondere der Hersteller der beihilfefähigen Erzeugnisse, die Namen und Anschriften der Schulen (Einrichtungen) oder der Schulträger und die ihnen verkauften Erzeugnismengen hervorgehen, und
- b) sich den Kontrollmaßnahmen zu unterwerfen, insbesondere hinsichtlich der Buchprüfung und der Kontrolle des Milchanteils und des Fettgehaltes der betreffenden Erzeugnisse.
- 3.1.3. Der Beihilfeempfänger darf Schulmilchlieferungen erst nach Erteilung der Zulassung aufnehmen. Die Antragsteller erhalten von der AMA die Zulassung, wenn die Voraussetzungen dafür erfüllt sind.
- 3.1.4. Der Beihilfeempfänger hat die Abgabepreise für die beihilfefähigen Erzeugnisse in der Schule in geeigneter Weise bekanntzugeben und die erforderlichen Maßnahmen zur Förderung des Schulmilchabsatzes durch Informationen zu ergreifen und dabei die von der AMA durchgeführten Informationsmaßnahmen zu unterstützen.

Nr. 6. Merkblatt betreffend Gewährung einer Beihilfe für die verbilligte Abgabe von Milch und bestimmten Milcherzeugnissen an Schüler in Schulen (Schulmilch) nach der VO (EG) Nr. 2707/2000 und der Schulmilch-Beihilfen-Verordnung 2001, BGBl. II Nr. 413/2000

3.1.5. Die AMA hat die Zulassung zu widerrufen, wenn ein schwerer Verstoß gegen die maßgeblichen Verordnungen festgestellt wird. Eine neuerliche Zulassung ist erst mit Beginn des nächstfolgenden Schuljahres möglich, bei wiederholtem schwerem Verstoß ist die Zulassung erst mit Beginn des zweitfolgenden Schuljahres möglich.

3.2. Verpflichtungen der Schule

Jede belieferte Einrichtung muss sich schriftlich verpflichten, die subventionierten Milcherzeugnisse nicht bei der Zubereitung von Mahlzeiten in der Schule zu verwenden. Die Schule hat dafür Sorge zu tragen, dass die Schulmilchprodukte vor der Abgabe keine offensichtlichen Qualitätsmängel aufweisen.

Als Zubereitung von Mahlzeiten gilt nicht das alleinige Erhitzen der Milch. Das Einmischen von z.B. Kakao, Früchten oder Marmelade in Milch oder Milchprodukte ist keine Zubereitung von Speisen und daher gestattet.

Milchprodukte dürfen jedoch unverarbeitet (z.B. als Getränke) in Kantinen ausgegeben werden. Zur Zubereitung von Mahlzeiten dürfen beihilfebegünstigte Erzeugnisse nur mit Zustimmung der Europäischen Kommission verwendet werden, die über die AMA zu beantragen ist.

Der Beihilfeempfänger muss sicherstellen, dass die belieferten Einrichtungen diese Verpflichtung einhalten. Wird bei einer Kontrolle der Einrichtung ein Verstoß gegen diese Verpflichtung festgestellt, wird die zu unrecht gewährte Beihilfe vom Beihilfeempfänger zurückgefordert.

Der Beihilfeempfänger macht seine Einrichtungen schriftlich auf die Verpflichtung, dass beihilfefähige Erzeugnisse nicht zur Zubereitung von Mahlzeiten verwendet werden dürfen, aufmerksam. Ebenfalls muss der Beihilfenempfänger seinen Einrichtungen die Höchstpreise der Schulmilchprodukte bei der Abgabe an die Begünstigten (=Schüler, Kinder in Kindergärten) bekanntgeben. Diese Information muss in der Einrichtung aufbewahrt werden, um sie bei einer eventuellen Kontrolle durch Prüforgane der AMA vorlegen zu können.

3.3. Einhaltung der Höchstabgabemengen.

3.4. Einhaltung des Höchstpreises der Schulmilchprodukte.

4. **Gewährung der Beihilfen nach § 6 der Schulmilch-Beihilfen-Verordnung 2001**

4.1. Beihilfenempfänger

Beihilfenempfänger sind die auf Antrag zugelassenen Schulen oder Schulträger, Abnehmer (§ 24 Milch-Garantiemengen-Verordnung, BGBl. II Nr. 28/1999 in der jeweils geltenden Fassung), Händler, Milcherzeuger (Lieferanten) oder eine Organisation, die das Beihilfeansuchen im Namen einer oder mehrerer schulischer Einrichtungen oder Schulträger durchführt und die speziell für diesen Zweck eingerichtet wurde (§5 Abs.1 Z. 4).

Nr. 6. Merkblatt betreffend Gewährung einer Beihilfe für die verbilligte Abgabe von Milch und bestimmten Milcherzeugnissen an Schüler in Schulen (Schulmilch) nach der VO (EG) Nr. 2707/2000 und der Schulmilch-Beihilfen-Verordnung 2001, BGBl. II Nr. 413/2000

4.2. Beihilfenantrag

Der Antrag ist nach einem von der AMA aufgelegten Muster (B6302%09.DOC) inklusive Sammelliste für den Liefermonat (monatsrein) oder für das Lieferquartal (Anträge können auch im 3-Monatszeitraum gestellt werden) spätestens bis zum Ende des 4. Monats nach dem Liefermonat bzw. dem Lieferquartal einzureichen (maßgeblich ist der Eingangsstempel der Agrarmarkt Austria).

Der Antragsteller ist an die sich aus seinem Erstantrag ergebene Antragsperiode (monatlich oder quartalsweise) **für das gesamte Schuljahr** gebunden.

Quartalsanträge können wahlweise mit dem Monat September bzw. Oktober beginnen.

Quartalsanträge für neu zugelassene Antragsteller können auch während eines laufendes Schuljahres beginnen. Innerhalb des selben Schuljahres kann zwischen **Monats- und Quartalsanträgen nicht gewechselt werden.**

Die Änderung des Antragszeitraumes ist nur zum nächstfolgenden Schuljahr zulässig.

Liefertage im Juli können mit dem Monat Juni beantragt werden.

Für Anträge, die nach Ablauf des 6. Monats gestellt werden, wird keine Beihilfe gewährt.

Bei nach Ablauf des 4. Monats eingehenden Anträgen wird die Beihilfe um 5 % gekürzt.

Bei nach Ablauf des 5. Monats eingehenden Anträgen wird die Beihilfe um 10% gekürzt.

Beihilfeforderungen sind unverzinslich und nicht übertragbar.

Der Beihilfeempfänger hat eine Verpflichtungserklärung der Schule, die dem beigelegten Formblatt B6302%03.DOC entspricht, einzuholen. Soll die Beihilfe von einer Schule beantragt werden, ist das Formular B6302%03.DOC zu verwenden. Die Verpflichtungserklärung ist vom jeweiligen gesetzlichen oder privaten Schulerhalter, vom Schulleiter, dem Leiter der Einrichtung oder von einer von ihm beauftragten Person zu unterzeichnen. Der Antragsteller hat die Verpflichtungserklärung mit der ersten Antragstellung auf Beihilfengewährung des laufenden Schuljahres der AMA vorzulegen. Die Verpflichtungserklärung der schulischen Einrichtung gilt über das Schuljahr hinaus. Liegt eine Verpflichtungserklärung in der AMA auf, so sind in den Folgejahren nur die Angaben zur Berechtigungsgrundlage (Schuladresse, Schulkennzahl, Schülerzahl, Schultages je Monat und Höchstmenge je Monat) notwendig (B6302%04.DOC).

4.3. Beihilfenzahlung

Auf Antrag kann die AMA eine Akontierung in Höhe der beantragten Beihilfe gewähren, wenn eine Sicherheit (Bankgarantie) in Höhe von 110 % des Vorschussbetrages geleistet wird. Die endgültige Zahlung hat in diesem Fall binnen 6 Monaten nach Ende des jeweiligen Schuljahres (nach Erstellung eines Kontrollberichtes) zu erfolgen.

Nr. 6. Merkblatt betreffend Gewährung einer Beihilfe für die verbilligte Abgabe von Milch und bestimmten Milcherzeugnissen an Schüler in Schulen (Schulmilch) nach der VO (EG) Nr. 2707/2000 und der Schulmilch-Beihilfen-Verordnung 2001, BGBl. II Nr. 413/2000

Erfolgt gleichzeitig mit dem Beihilfeantrag ein Nachweis der gelieferten Menge, wird die Beihilfe ohne Kautionsauszahlung. Der Nachweis kann erfolgen:

- durch Vorlage eines Auszuges des Kontos über das ausschließlich die Zahlungen über die erfolgten beihilfefähigen Lieferungen abgewickelt werden (Debitorenkonto).
- Durch Quittierung der gelieferten Menge durch die Einrichtung (z.B. unterschriebene Lieferscheine)
- Durch Vorlage der Rechnungen und der Zahlungsnachweise (Zahlschein, Kontoauszug, Unterschrift und Stempel der Einrichtung bei Barzahlung).

Die Zahlungen erfolgen innerhalb von 4 Monaten ab Antragseingang.

5. **Meldepflichten nach § 7 der Schulmilch-Beihilfen-Verordnung 2001**

Der Beihilfeempfänger ist verpflichtet, soweit ihm eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (UID-Nummer) erteilt wurde, der AMA das Finanzamt, bei dem er zur Umsatzsteuer erfasst ist, die diesbezügliche Steuernummer sowie die UID-Nummer bekanntzugeben.

Der Beihilfeempfänger ist verpflichtet, der AMA Rezepturänderungen betreffend Schulmilcherzeugnisse innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.

Der als Beihilfeempfänger zugelassene Milcherzeuger hat, soweit ihm gegenüber Maßnahmen gemäß §§ 22 bis 25 LMG 1975, BGBl. Nr. 86/1975, getroffen worden sind, die AMA binnen einer Woche nachweislich über diese Maßnahmen zu informieren. Für Lieferungen, die in jenem Zeitraum vorgenommen wurden, in dem Maßnahmen gemäß §§ 22 bis 25 LMG 1975 getroffen wurden, wird keine Beihilfe gewährt, sofern die Verkehrsfähigkeit der beanstandeten Produkten nicht gegeben war.

6. **Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten nach § 10 der Schulmilch-Beihilfen-Verordnung 2001**

Der Beihilfeempfänger hat ordnungsgemäß Bücher zu führen und die zum Nachweis der Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Beihilfen erforderlichen Aufzeichnungen zu machen. Aufzeichnungen, die aufgrund anderer Bestimmungen erstellt worden sind, können herangezogen werden. Der Beihilfeempfänger ist verpflichtet, die Bücher und Aufzeichnungen sowie die sich darauf beziehenden geschäftlichen Belege einschließlich der Lieferscheine sieben Jahre lang von Ende des Kalenderjahres an, auf das sie sich beziehen, sicher und geordnet aufzubewahren, soweit nicht längere Aufbewahrungsfristen nach anderen Vorschriften bestehen.

Nr. 6. Merkblatt betreffend Gewährung einer Beihilfe für die verbilligte Abgabe von Milch und bestimmten Milcherzeugnissen an Schüler in Schulen (Schulmilch) nach der VO (EG) Nr. 2707/2000 und der Schulmilch-Beihilfen-Verordnung 2001, BGBl. II Nr. 413/2000

7. **Duldungs- und Mitwirkungspflichten nach § 11 der Schulmilch-Beihilfen-Verordnung 2001**

Der Beihilfeempfänger hat den Organen und Beauftragten des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, der AMA, der Europäischen Union und des Europäischen Rechnungshofes das Betreten der Betriebs- und Lagerräume während der Geschäfts- und Betriebszeit zu gestatten und auf Verlangen die in Betracht kommenden Bücher, Aufzeichnungen, Belege und sonstigen Schriftstücke zur Einsicht vorzulegen, Auskunft zu erteilen, Fettgehalts- bzw. Qualitätskontrollen (Milchanteil) zu ermöglichen und die erforderliche Unterstützung zu gewähren. Im Falle automationsunterstützter Buchführung hat er auf seine Kosten den Organen und Beauftragten der prüfungsberechtigten Stelle auf Verlangen Listen mit den erforderlichen Angaben auszudrucken.

Die im vorstehenden Absatz genannten Pflichten gelten auch für die in § 3 der Schulmilch-Beihilfen-Verordnung genannten Einrichtungen (Pkt. 1), sofern diese nicht selbst Antragsteller sind.

8. **Kosten nach § 9 der Schulmilch-Beihilfen-Verordnung 2001**

Soweit für die amtliche Überwachung Proben entnommen oder Warenuntersuchungen veranlasst werden, sind den zuständigen Stellen die entstandenen Auslagen für die Verpackung und die Beförderung der Proben sowie für die Warenuntersuchungen zu erstatten. Kostenschuldner ist der Beihilfeempfänger.

9. **Kontrollen nach § 8 der Schulmilch-Beihilfen-Verordnung 2001**

Die Prüfung erstreckt sich auf die Buchführung und Rechnungslegung, die Abgabepreise an Schüler sowie die Einhaltung der Höchstmengen und der Milchanteils- bzw. Fettgehaltsbestimmungen. Die Lieferrechnungen dürfen auch in Form von elektronischen Belegen vorgelegt werden.

Seit dem Schuljahr 1999/2000 wird die Auswahl der zu prüfenden Schulen und Kindergärten vom Fachreferat getroffen. Die Schulen werden mittels Zufallsauswahl festgelegt. Einrichtungen mit festgestellten Mängeln, welche zu einem Beihilfeabzug führen, werden anlässlich der nächsten Prüfung des Lieferanten wiederum geprüft.

Die Liste der zu prüfenden Schulen wird dem zuständigen TPD mit dem Prüfauftrag für den Lieferanten übermittelt.

Jährlich werden ca. 10 % der Schulen überprüft, über das Ergebnis sind Kontrollberichte anzufertigen.

Nr. 6. Merkblatt betreffend Gewährung einer Beihilfe für die verbilligte Abgabe von Milch und bestimmten Milcherzeugnissen an Schüler in Schulen (Schulmilch) nach der VO (EG) Nr. 2707/2000 und der Schulmilch-Beihilfen-Verordnung 2001, BGBl. II Nr. 413/2000

10. **Fettgehalts- und Milchanteilsuntersuchung bei Schulmilch**

10.1. Überprüfung des Fettgehalts

Der Fettgehalt wird nach der Methode DIN 10310, „Bestimmung des Fettgehalts von Milch nach dem Gerber-Verfahren“ 03/1970, bei Joghurt nach der Methode VDLUFA 15.3.6., Verband Deutscher Landwirtschaftlicher Untersuchungs- und Forschungsanstalten, Methodenbuch Band VI, C 15.3.6 „Butyrometrische Bestimmung des Fettgehalts von Joghurt und Sauermilch“ 01/1985 und bei Käse nach der Methode ÖNORM DIN 10313, „Bestimmung des Fettgehalts von Käse und Schmelzkäse nach Schmid-Bondzynski-Ratzlaff (Referenzverfahren)“ 08/1992, geprüft.

10.2. Überprüfung des Milchanteils

Der Milchanteil wird mit Hilfe der analytisch ermittelten Eiweiß- und/oder Laktosekonzentrationen in der Ausgangsmilch und im Fertigerzeugnis berechnet. Die Eiweißbestimmung wird nach Kjeldahl-Mikromethode gemäß Handbuch der Lebensmittelchemie III/1 1968 oder mittels IR-Messung, AMA-Methode 231-2 „Bestimmung des Eiweiß-Gehalts von Milch mittels Infrarot-Spektroskopie“ 06/1999, die Laktosebestimmung enzymatisch durchgeführt.

10.3. Häufigkeit der Kontrollen

Der Fettgehalt wird mindestens viermal jährlich geprüft. Der Milchanteil ist im Abstand von zwei Jahren zu überprüfen.

Wird festgestellt, dass der Fettgehalt nicht entspricht, sind vorerst drei weitere Proben zu untersuchen. Erfüllen diese drei zusätzlichen Proben die festgelegten Anforderungen, gilt das Kriterium als erfüllt. Erfüllen nicht alle drei Proben die festgelegten Anforderungen, ist die Beihilfe bis zur nächsten nicht beanstandeten Probe nicht zu gewähren. Wird festgestellt, dass der Milchanteil nicht entspricht, ist die Beihilfe bis zur nächsten nicht beanstandeten Probe nicht zu gewähren.

Soweit ein als Antragsteller zugelassener Milcherzeuger verschiedene Erzeugnisse der Kategorien I, III und V liefert, ist der Fettgehalt des Haupterzeugnisses zu untersuchen.

Die Kosten der Untersuchung sind vom Beihilfeempfänger zu tragen. Vor Erstzulassung hat die AMA eine Untersuchung des Milchanteiles der beihilfefähigen Erzeugnisse vorzunehmen. Die im Abstand von zwei Jahren notwendigen Folgeuntersuchungen des Milchanteils werden ebenfalls von der Agrarmarkt Austria vorgenommen.

Die Fettgehaltsuntersuchung kann sowohl durch das AMA-Qualitätslabor als auch durch eine gemäß § 9 Abs. 2 lit. c der Milchhygieneverordnung befugte Stelle durchgeführt werden. Der Abruf der Fettgehalts- bzw. Milchanteilsproben erfolgt durch die AMA, unabhängig von der beauftragten Untersuchungsstelle. Der Termin des Abrufes ist grundsätzlich einzuhalten.

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Milch und Milchprodukte

Nr. 6. Merkblatt betreffend Gewährung einer Beihilfe für die verbilligte Abgabe von Milch und bestimmten Milcherzeugnissen an Schüler in Schulen (Schulmilch) nach der VO (EG) Nr. 2707/2000 und der Schulmilch-Beihilfen-Verordnung 2001, BGBl. II Nr. 413/2000

Das Merkblatt wurde auf Basis der Verordnung (EG) Nr. 2707/2000 in Verbindung mit der Schulmilch-Beihilfen-Verordnung 2001 (BGBl. II Nr. 413/2000) erstellt. Maßgebend sind immer die Texte der Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung.

Zuständigkeit für die Abwicklung dieser Maßnahmen:

Agrarmarkt Austria

Dresdner Straße 70

1201 Wien

Tel.: 01/33151 - 302 bzw. 563

Telefax: 01/33151 -396

Bearbeitende Stelle ist der GB III/Ref. 3 und Ref. 1

Die Höchstpreise (einschließlich USt.) betragen bei Abgabe an Begünstigte ab 1. September 2001:

Produktbezeichnung	Höchstpreis	Höchstpreis
	in ATS (bis 31.12.2001)	in EUR (ab 01.01.2002)
Vollmilch offen, per Liter	9,90	0,72
Vollmilch in Behältern > 2 l, per Liter	9,90	0,72
Vollmilch in 0,25 l Einheiten (Leichtglasflasche od. Einwegpapier- oder Einwegkunststoffpackung)	4,80	0,35
Vollmilch in 0,2 l Einheiten	4,10	0,30
Vollmilch in 0,18 l Einheiten	4,00	0,29
Kakaomilch, Vanillemilch, Schokoladenmilch od. Milch mit anderen Zusätzen mit einem Gehalt von mindestens 90 Gewichtshundertteilen Milch (im folgenden aromatisierte Vollmilch) offen, per Liter	12,90	0,94
aromatisierte Vollmilch in Behältern > 2 l, per Liter	12,90	0,94
aromatisierte Vollmilch in 0,25 l Einheiten	5,50	0,40
aromatisierte Vollmilch in 0,2 l Einheiten	5,00	0,36
aromatisierte Vollmilch in 0,18 l Einheiten	4,80	0,35
aromatisierte H-Vollmilch in 0,25 l Einheiten	5,00	0,36
aromatisierte teilentrahmte H-Vollmilch in 0,25 l Einheiten	5,20	0,38
aromatisierte H-Vollmilch in 0,2 l Einheiten	4,40	0,32
Joghurt aus Vollmilch in Einheiten > 1 kg, per kg	14,45	1,05
Joghurt aus Vollmilch in Einheiten zu 250 g	5,00	0,36
Joghurt aus Vollmilch in Einheiten zu 200 g	4,40	0,32

Für Bioprodukte (Produkte aus biologischer Erzeugung) erhöht sich der jeweils festgesetzte Höchstpreis für Milch um 0,08 EUR per Liter und für aromatisierte Milch um 0,16 EUR per Liter.

Soweit ergänzende Beihilfen gewährt werden, sind derartige Beihilfen bei den jeweiligen Höchstabgabepreisen entsprechend zu berücksichtigen.

Antrag an die Agrarmarkt Austria
GB III/Ref. 3
auf Zulassung zur Lieferung verbilligter Schulmilchprodukte an Schulen
und schulische Einrichtungen

An die

Agrarmarkt Austria
GB III/Ref. 3
Dresdner Straße 70
1200 W i e n

Firma/Landwirt

Bankverbindung/Konto Nr.:

Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1842/83 des Rates vom 30. Juni 1983 zur Einführung von Grundregeln für die Abgabe von Milch und bestimmten Milcherzeugnissen an Schüler in Schulen und der Verordnung (EWG) Nr. 2707/00 der Kommission vom 11. Dezember 2000 über die Durchführungsbestimmungen zur Abgabe von Milch und bestimmten Milcherzeugnissen an Schüler in Schulen, in Verbindung mit der Schulmilch- Beihilfen-Verordnung 2001, BGBL. II Nr. 413/2000, alle Verordnungen in den jeweils geltenden Fassungen,

1. beantrage ich die **Zulassung** als Lieferbetrieb für verbilligte Schulmilchprodukte und
2. verpflichte mich
 - a) dafür zu sorgen, dass die beihilfefähigen Erzeugnisse nur zum Verbrauch durch Schüler der Einrichtung, für die die Beihilfe beantragt wird, verwendet werden,
 - b) die Verkehrsfähigkeit der Erzeugnisse und die Beihilfefähigkeit hinsichtlich Milchanteil und Fettgehalt zu gewährleisten,
 - c) bei der Abgabe der beihilfefähigen Erzeugnisse die Höchstmenge von 0,25 l je in der schulischen Einrichtung eingeschriebenen Schüler und Schultag einzuhalten,
 - d) unter Berücksichtigung meiner üblichen Kalkulation zu gewährleisten, dass sich der Beihilfebetrag auf den Verkaufspreis für den Schulmilchempfänger auswirkt, und die festgelegten Höchstpreise einzuhalten,
 - e) ordnungsgemäß Bücher zu führen und die zum Nachweis der Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Beihilfe erforderlichen Aufzeichnungen zu machen und die Bücher und Aufzeichnungen sowie die sich darauf beziehenden geschäftlichen Belege sieben Jahre lang aufzubewahren, soweit nicht längere Aufbewahrungsfristen nach anderen Vorschriften bestehen,
 - f) den Organen und Beauftragten des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, der AMA, der Europäischen Union und des Europäischen Rechnungshofs die Belege zur Verfügung zu stellen, das Betreten der Betriebs- und Lagerräume während der Betriebszeit oder nach Vereinbarung zu gestatten, die in Betracht kommenden Aufzeichnungen, Belege und sonstigen Unterlagen auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu gewähren,
 - g) zu Unrecht empfangene Beihilfen zurückzuzahlen.

Das Finanzamt erteilte mir eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: ja nein

Bei ja: Finanzamt _____, Steuernummer _____,

UID-Nummer _____.

Ich verfüge über eine Direktverkaufs-Referenzmenge: ja nein

Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift

Verpflichtungserklärung der Schule (Einrichtung)

(zweifach: 1 Exemplar ergeht gleichzeitig mit dem 1. Beihilfenantrag an die AMA)

Name und Anschrift der Schule (Einrichtung)
Tel.Nr.:
Kontaktperson:

Schulkennzahl:

.
(6-stellig, laut Österr. Schulverzeichnis)

Schulmilchaktion 2001/2002

Die angeführte Schule (Einrichtung) beteiligt sich an der Schulmilchaktion und bezieht die durch Beihilfe aus EG-Mitteln verbilligte Schulmilch

1. Angaben zur Berechtigungsgrundlage

Die Einrichtung beantragt die Zulassung als Beihilfeempfänger ja nein

Schülerzahl:												
Monat	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.
Schultage: (Öffnungstage)												
Höchstmenge:¹												

Es gelten die in der jeweils gültigen Preisliste der Beihilfenempfänger (Lieferanten) angeführten Höchstabgabepreise.

Änderung der Bezugsberechtigten um mehr als 10 % sind der AMA binnen eines Monats bekanntzugeben.

¹ Die monatliche Höchstmenge ergibt sich aus: Schülerzahl x Öffnungstage x 0,25 lt

2. Verpflichtungserklärung

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 2707/00 in Verbindung mit der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Gewährung von Beihilfen für Schulmilch, in den jeweils geltenden Fassungen, gebe ich folgende rechtsverbindliche Erklärungen ab:

- 1.) Ich verpflichte mich, die Milchprodukte, für die eine Gemeinschaftsbeihilfe auf Grund der oben erwähnten Verordnungen gewährt wird, nicht für die Zubereitung von Mahlzeiten in der Schule zu verwenden.
- 2.) Ich verpflichte mich zu gewährleisten, daß die beihilfefähigen Erzeugnisse nur zum Gebrauch durch Kinder/Schüler in meiner Einrichtung verwendet werden.
- 3.) Ich verpflichte mich, den in der Verordnung genannten Duldungs- und Mitwirkungspflichten nachzukommen und sofern die unterfertigte Einrichtung Beihilfenempfänger ist, zu Unrecht empfangene Beihilfen zurückzuerstatten.
- 4.) Mir ist bekannt, daß
 - a) die Abgabemenge auf höchstens 0,25 l Vollmilchäquivalent der beihilfefähigen Produkte je Kind/Schüler, welche in der Schule eingeschrieben sind, pro Schultag beschränkt ist;
 - b) beim Verkauf der Produkte an Schüler die Höchstabgabepreise nicht überschritten werden dürfen.
 - c) sofern ich nicht selbst Beihilfeempfänger bin, die Erzeugnisse, für die eine Beihilfe beantragt wird, nur von einem zugelassenen Beihilfeempfänger (Lieferant) bezogen werden können;

Ort, Datum

Unterschrift für die Schule (Einrichtung), Stempel

Verpflichtungserklärung der Schule (Einrichtung)

(Original ergeht gleichzeitig mit dem 1. Beihilfenantrag an die AMA,
Kopie oder Zweitexemplar verbleibt beim Beihilfeempfänger)

Name und Anschrift der Schule (Einrichtung)

Tel.Nr.:
Kontaktperson:

Schulkennzahl:

• • • • •
(6-stellig, laut Österr. Schulverzeichnis)

Schulmilchaktion 2001/2002

Die angeführte Schule (Einrichtung) beteiligt sich an der Schulmilchaktion und bezieht die durch Beihilfe aus EG-Mitteln verbilligte Schulmilch

1. Angaben zur Berechtigungsgrundlage

Schülerzahl:

Monat	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.
Schultage: (Öffnungstage)												
Höchstmenge:¹												

Es gelten die in der jeweils gültigen Preisliste der Beihilfenempfänger (Lieferanten) angeführten Höchstabgabepreise.

Änderung der Bezugsberechtigten um mehr als 10 % sind der AMA binnen eines Monats bekanntzugeben.

¹ Die monatliche Höchstmenge ergibt sich aus: Schülerzahl x Öffnungstage x 0,25 lt (auf 2 Dezimalstellen)

2. Verpflichtungserklärung

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 2707/00 in Verbindung mit der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Gewährung von Beihilfen für Schulmilch in den jeweils geltenden Fassungen, gebe ich folgende rechtsverbindliche Erklärungen ab:

- 1.) Ich verpflichte mich, die Milchprodukte, für die eine Gemeinschaftsbeihilfe auf Grund der oben erwähnten Verordnungen gewährt wird, nicht für die Zubereitung von Mahlzeiten in der Schule zu verwenden.
- 2.) Ich verpflichte mich zu gewährleisten, daß die beihilfefähigen Erzeugnisse nur zum Gebrauch durch Schüler in meiner Einrichtung verwendet werden.
- 3.) Ich verpflichte mich, den in der Verordnung genannten Duldungs- und Mitwirkungspflichten nachzukommen.
- 4.) Mir ist bekannt, daß
 - a) die Abgabemenge auf höchstens 0,25 l Vollmilchäquivalent der beihilfefähigen Produkte je Kinder/Schüler, welche in der Schule eingeschrieben sind, pro Schultag beschränkt ist;
 - b) beim Verkauf der Produkte an Kinder/ Schüler die Höchstabgabepreise nicht überschritten werden dürfen.
 - c) sofern ich nicht selbst Beihilfeempfänger bin, die Erzeugnisse, für die eine Beihilfe beantragt wird, nur von einem zugelassenen Beihilfeempfänger (Lieferant) bezogen werden können;

Ort, Datum

Unterschrift für die Schule (Einrichtung), Stempel

Schulmilchaktion 2001/2002

Die angeführte Schule (Einrichtung) beteiligt sich an der Schulmilchaktion und bezieht die durch Beihilfe aus EG-Mitteln verbilligte Schulmilch.

(Original ergeht gleichzeitig mit dem 1. Beihilfenantrag an die AMA,
Kopie oder Zweitexemplar verbleibt beim Beihilfeempfänger)

Name und Anschrift der Schule (Einrichtung)
Tel.Nr.:
Kontaktperson:

Schulkennzahl:

.
(6-stellig, laut Österr. Schulverzeichnis)

Angaben zur Berechtigungsgrundlage:

Schülerzahl:												
Monat	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.
Schultage: (Öffnungstage)												
Höchstmenge:¹												

¹ Die monatliche Höchstmenge ergibt sich aus: Schülerzahl x Öffnungstage x 0,25 lt (auf 2 Dezimalstellen)

Es gelten die in der jeweils gültigen Preisliste der Beihilfenempfänger (Lieferanten) angeführten Höchstabgabepreise, der Verordnung (EG) Nr. 2707/00 in Verbindung mit der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Gewährung von Beihilfen für Schulmilch, in den jeweils geltenden Fassungen.

Ort, Datum

Unterschrift für die Schule (Einrichtung), Stempel

Antrag

auf Gewährung von Beihilfen für Schulmilch und Schulmilchprodukte

gemäß der VO (EWG) Nr. 2707/00,
sowie der Schulmilch-Beihilfen-Verordnung 2001
alle Verordnungen in den jeweils geltenden Fassungen

Eingangsstempel der Agrarmarkt Austria:

BA 6

Nicht vom Antragsteller auszufüllen

WV am

erledigt mit Bescheid vom:
.....

Beihilfenempfänger: _____

Zulassungsnummer: _____

Monat: _____ 20..

Sorte	Code	Menge in kg lt x 1,03 = kg	Beihilfe *) in EUR
Kategorie I			
Schulmilch 3,6 % offen past.	01 006		
Schulmilch 3,6 % LGFL. 1/4 lt. past.	02 166		
Schulmilch 3,6 % EW-Packung, 1/4 lt. past.	02 236		
Schulkakao 3,6 % LGFL. 1/4 lt. past.	07 216		
Schulkakao 3,6 % EW-Packung, 1/4 lt. past.	07 236		
Zwischensumme:			
Kategorie ...			
Zwischensumme:			
Gesamtsumme:			

*) Berechnung der Beihilfe in EUR = kg x 23,24 EUR : 100; Endsumme auf 2 Dezimalstellen

Die nach o.a. Rechtsvorschriften erforderlichen Einzelangaben sind in der/den Anlage(n) enthalten, die wesentliche Bestandteile des Antrages sind.

In den Anlagen sind alle Schulmilchbezieher mit Adresse, Kennzahl und Menge in kg je Kategorie anzuführen.

Eine Vorschusszahlung wird beantragt: ja nein

Der Antrag auf Vorschusszahlung ist nur gültig, wenn eine Sicherheit gestellt ist. Im Falle einer Höchstbetrags-Bankgarantie wird das Einverständnis zur Abbuchung der Sicherheit von der Höchstbetrags-Bankgarantie gegeben.

.....
Ort, Datum

.....
Firmenmäßige Zeichnung

GÜLITG AB 01.09.2002

Verpflichtungserklärung der Schule, (Einrichtung)

(zweifach: 1 Exemplar ergeht gleichzeitig mit dem 1. Beihilfenantrag an die AMA)

Name und Anschrift der Schule (Einrichtung)
Tel.Nr.:
Kontaktperson:

Schulkennzahl:

• • • • •
(6-stellig, laut Österr. Schulverzeichnis)

Lieferbetrieb:

Schulmilchaktion 2002/2003

Die angeführte Schule (Einrichtung) beteiligt sich an der Schulmilchaktion und bezieht die durch Beihilfe aus EG-Mitteln verbilligte Schulmilch

1. Angaben zur Berechtigungsgrundlage

Die Einrichtung beantragt die Zulassung als Beihilfeempfänger ja nein

Schülerzahl:												
Monat	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.
Schultage: (Öffnungstage)												

Es gelten die in der jeweils gültigen Preisliste der Beihilfenempfänger (Lieferanten) angeführten Höchstabgabepreise.

Änderung der Bezugsberechtigten um mehr als 10 % sind der AMA binnen eines Monats bekanntzugeben.

Die monatliche Höchstmenge ergibt sich aus: Schülerzahl x Öffnungstage x 0,25 lt

2. Verpflichtungserklärung

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 2707/00 in Verbindung mit der Schulmilch-Beihilfen-Verordnung 2001 (BGBl. II Nr. 413/2000) in den jeweils geltenden Fassungen, gebe ich folgende rechtsverbindliche Erklärungen ab:

- 1.) Ich verpflichte mich, die Milchprodukte, für die eine Gemeinschaftsbeihilfe auf Grund der oben erwähnten Verordnungen gewährt wird, nicht für die Zubereitung von Mahlzeiten in der Schule zu verwenden.
- 2.) Ich verpflichte mich zu gewährleisten, dass die beihilfefähigen Erzeugnisse nur zum Gebrauch durch Kinder/Schüler in meiner Einrichtung verwendet werden.
- 3.) Ich verpflichte mich, den in der Verordnung genannten Duldungs- und Mitwirkungspflichten nachzukommen und sofern die unterfertigte Einrichtung Beihilfenempfänger ist, zu Unrecht empfangene Beihilfen zurückzuerstatten.
- 4.) Mir ist bekannt, dass
 - a) die Abgabemenge auf höchstens 0,25 l Vollmilchäquivalent der beihilfefähigen Produkte je Kind/Schüler, welche in der Schule eingeschrieben sind, pro Schultag beschränkt ist;
 - b) beim Verkauf der Produkte an Schüler die Höchstabgabepreise nicht überschritten werden dürfen.
 - c) sofern ich nicht selbst Beihilfeempfänger bin, die Erzeugnisse, für die eine Beihilfe beantragt wird, nur von einem zugelassenen Beihilfeempfänger (Lieferant) bezogen werden können;

Ort, Datum

Unterschrift für die Schule (Einrichtung), Stempel

GÜLITG AB 01.09.2002

Verpflichtungserklärung der Schule (Einrichtung)

(Original ergeht gleichzeitig mit dem 1. Beihilfenantrag an die AMA,
Kopie oder Zweitexemplar verbleibt beim Beihilfeempfänger)

Name und Anschrift der Schule (Einrichtung)
Tel.Nr.:
Kontaktperson:

Schulkennzahl:

.
(6-stellig, laut Österr. Schulverzeichnis)

Lieferbetrieb:

Schulmilchaktion 2002/2003

Die angeführte Schule (Einrichtung) beteiligt sich an der Schulmilchaktion und bezieht die durch Beihilfe aus EG-Mitteln verbilligte Schulmilch

1. Angaben zur Berechtigungsgrundlage

Schülerzahl:												
Monat	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.
Schultage: (Öffnungstage)												

Es gelten die in der jeweils gültigen Preisliste der Beihilfenempfänger (Lieferanten) angeführten Höchstabgabepreise.

Änderung der Bezugsberechtigten um mehr als 10 % sind der AMA binnen eines Monats bekanntzugeben.
Die monatliche Höchstmenge ergibt sich aus: Schülerzahl x Öffnungstage x 0,25 lt (auf 2 Dezimalstellen)

2. Verpflichtungserklärung

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 2707/00 in Verbindung mit der Schulmilch-Beihilfen-Verordnung 2001 (BGBl. II Nr. 413/2000) in den jeweils geltenden Fassungen, gebe ich folgende rechtsverbindliche Erklärungen ab:

- 1.) Ich verpflichte mich, die Milchprodukte, für die eine Gemeinschaftsbeihilfe auf Grund der oben erwähnten Verordnungen gewährt wird, nicht für die Zubereitung von Mahlzeiten in der Schule zu verwenden.
- 2.) Ich verpflichte mich zu gewährleisten, dass die beihilfefähigen Erzeugnisse nur zum Gebrauch durch Schüler in meiner Einrichtung verwendet werden.
- 3.) Ich verpflichte mich, den in der Verordnung genannten Duldungs- und Mitwirkungspflichten nachzukommen.
- 4.) Mir ist bekannt, dass
 - a) die Abgabemenge auf höchstens 0,25 l Vollmilchäquivalent der beihilfefähigen Produkte je Kinder/Schüler, welche in der Schule eingeschrieben sind, pro Schultag beschränkt ist;
 - b) beim Verkauf der Produkte an Kinder/ Schüler die Höchstabgabepreise nicht überschritten werden dürfen.
 - c) sofern ich nicht selbst Beihilfeempfänger bin, die Erzeugnisse, für die eine Beihilfe beantragt wird, nur von einem zugelassenen Beihilfeempfänger (Lieferant) bezogen werden können;

Ort, Datum

Unterschrift für die Schule (Einrichtung), Stempel

Antrag

auf Gewährung von Beihilfen für Schulmilch und Schulmilchprodukte

gemäß der VO (EWG) Nr. 2707/00, sowie der Schulmilch-Beihilfen-Verordnung 2001 alle Verordnungen in den jeweils geltenden Fassungen

Eingangsstempel der Agrarmarkt Austria:

BA 6

Nicht vom Antragsteller auszufüllen

WV am

erledigt mit Bescheid vom:

Beihilfenempfänger: _____

Zulassungsnummer: _____

Monat: _____ 20..

Sorte	Code	Menge in kg lt x 1,03 = kg	Beihilfe *) in EUR
Kategorie I			
Vollmilch offen past.	01 006		
Vollmilch LGFL. 1/4 lt. past.	02 166		
Vollmilch EW-Packung, 1/4 lt. past.	02 236		
Schulkakao aus Vollmilch LGFL. 1/4 lt. past.	07 216		
Schulkakao aus Vollmilch EW-Packung, 1/4 lt. past.	07 236		
Zwischensumme:			
Kategorie ...			
Zwischensumme:			
Gesamtsumme:			

*) Berechnung der Beihilfe in EUR = kg x 23,24 EUR : 100; Endsumme auf 2 Dezimalstellen

Die nach o.a. Rechtsvorschriften erforderlichen Einzelangaben sind in der/den Anlage(n) enthalten, die wesentliche Bestandteile des Antrages sind.

In den Anlagen sind alle Schulmilchbezieher mit Adresse, Kennzahl und Menge in kg je Kategorie anzuführen.

Eine Vorschusszahlung wird beantragt: ja nein

Der Antrag auf Vorschusszahlung ist nur gültig, wenn eine Sicherheit gestellt ist. Im Falle einer Höchstbetrags-Bankgarantie wird das Einverständnis zur Abbuchung der Sicherheit von der Höchstbetrags-Bankgarantie gegeben.

.....
Ort, Datum

.....
rechtsgültige Zeichnung

Nr. 7

Beschluss des Verwaltungsausschusses für Milch der EK betreffend private Lagerhaltung von bestimmten Käsesorten – Einlagerungszeitraum, Beihilfen

Der Einlagerungszeitraum für die Einlagerungsperiode 2002 beginnt am 15. Mai 2002 und endet am 30. September 2002 (gleicher Zeitraum wie im Vorjahr).

Die Beihilfe beträgt je Tonne Käse:

Fixkosten	35 EUR (ATS 481,61)	(wurde um 40 € reduziert)
Lagerkosten	0,35 EUR / t / Tag (ATS 4,82)	(unverändert)
Finanzierungskosten	0,36 EUR / t / Tag (ATS 4,95)	(wurde um 0,14 € reduziert)

Bei 60 Tagen Lagerzeit ergibt sich eine Gesamtbeihilfe von € 77,6 / t, bei 180 Tagen Lagerzeit beträgt die Beihilfe € 162,8 / t.

Die Angaben gelten vorbehaltlich der Verlautbarung der entsprechenden Verordnung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften.

Nr. 8
Merkblatt
zum Ankauf von Butter in die öffentliche Lagerhaltung
im Ausschreibungsverfahren

Die " Agrarmarkt Austria " (AMA) gibt nachstehende Erläuterungen zum Ankauf von Butter in die öffentliche Lagerhaltung im Ausschreibungsverfahren gemäß den Bestimmungen der VO (EG) Nr. 1255/1999, der VO (EG) Nr. 2771/1999 und der VO des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die Intervention von Butter und Rahm sowie zur Bestimmung der Butterqualität (Interventionsbutter-Verordnung 1998), BGBl. II-Nr. 270/1998, in den jeweils geltenden Fassungen bekannt. Für die Vollziehung dieser Maßnahme ist die Marktordnungs- und Interventionsstelle Agrarmarkt Austria zuständig.

1. Gegenstand der Intervention ist:

Butter gemäß Art. 4 der VO (EG) Nr. 2771/1999 in Verbindung mit Art. 6 Abs. 2 Unterabs. 1 der VO (EG) Nr. 1255/1999, die die AMA zum Interventionspreis kauft, welche in einem zugelassenen Betrieb der Europäischen Gemeinschaft erzeugt und angeboten wird.

1.1 Qualität

1.1.1 "Teebutter" oder Butter aus anderen Mitgliedstaaten, die der jeweiligen nationalen Qualitätsklasse gem. Anhang V der VO (EG) Nr. 2771/1999 entspricht,

1.1.2 hergestellt unmittelbar und ausschließlich aus pasteurisiertem Rahm von in der Gemeinschaft erzeugter Kuhmilch,

1.1.3 und die folgenden Anforderungen erfüllt:

Milchfett	min. 82 %
Wasser	max. 16 %
Fettfreie Milchtrockenmasse	max. 2 %
Freie Fettsäuren	max. 1,2 mmol/100 g Fett
Peroxidzahl	max. 0,3 mEq Sauerstoff/1 000 g Fett
Coliforme Keime	in 1 g nicht nachweisbar
Fremdfett	in Triglyceridanalyse nicht nachweisbar
Kennzeichnungsstoffe:	
- Sterole	nicht nachweisbar
- Vanillin	nicht nachweisbar
- Carotinsäureethylester	nicht nachweisbar
- Önanthsäuretriglyceride	nicht nachweisbar
andere Kennzeichnungsstoffe	nicht nachweisbar
Sensorische Merkmale	mindestens 4 von 5 Punkten für Aussehen, Geschmack/Geruch und Konsistenz
Wasserverteilung	mindestens 4 Punkte

1.1.4 die in ihrer Qualität so beschaffen ist, dass sie nach einer Probelagerungszeit von 30 Tagen bei einer Höchsttemperatur von - 18°C noch den unter Pkt. 1.1.3 genannten Qualitätsanforderungen entspricht

- 1.1.5 und die gemeinschaftsrechtlich zulässigen Radioaktivitätshöchstwerte nicht überschreitet.
- 1.1.6 Die Butter muss aus Sauerrahm erzeugt worden sein, wobei der pH- Wert im Butterserum (wässrige Phase der Butter) 5,1 nicht überschreiten darf.
- 1.1.7 Der Betrieb muss 2 Arbeitstage vor der Herstellung von Butter für die öffentliche Intervention diese Absicht bei der zuständigen Stelle (in Österreich AMA) anmelden.

1.2 Alter

- 1.2.1 Die Butter muss innerhalb von 23 Tagen vor dem Tag, an dem die Frist für die Einreichung der Angebote abläuft, hergestellt worden sein. Liegen zwischen zwei aufeinanderfolgenden Einzelausschreibungen mehr als 21 Tage, so kann die Butter vom Tag der letzten Einzelausschreibung bis zum Tag vor dem Ende der Angebotsfrist für die Einzelausschreibung hergestellt werden.

1.3 Mindestangebotsmenge

Die Mindestmenge je Angebot beträgt 10 Tonnen Butter.

Die Butter wird in Blöcken von mindestens 25 kg netto, abgepackt und geliefert.

1.4 Verpackung

- 1.4.1 Das Verpackungsmaterial muss neu, widerstandsfähig und so beschaffen sein, dass der Schutz der Butter während der gesamten Beförderungs-, Einlagerungs-, Lagerungs- und Auslagerungsvorgänge gewährleistet ist.
- 1.4.2 Die Kartons müssen mindestens einem Wellpappkarton mit der Zusammensetzung 300gr KL – 150 gr HZ – 300 gr KL entsprechen

Berstfestigkeit nach DIN 53141 Bl. 1: mindestens 2450 KPA,

- Naßberstfestigkeit
(Naßberstwiderstand nach ISO 3689): mindestens 750 KPA,

- Durchstoßbarkeit nach DIN 53142: mindestens 7,5 J,

- Kantenstauchdruck: 8 Kn/m

- Stauchdruck bei versagender Last: 4 Kn/m

- Farbbeständigkeit der Bedruckung
gegenüber Wasser und Butterfett nach
DIN 16524 Bl. 1 und 3.

Verwendet werden dürfen nur Kartons entweder mit zusammenstoßenden Boden- und Deckelklappen oder mit Automatikboden und zusammenstoßenden Deckelklappen in den Standardgrößen die für die Beladung von EURO-Paletten geeignet sind.

1.4.3 Sonstige Anforderungen

Die Kartons sind vor dem Einfüllen der Butter mit PE-Folie oder PE-Beutel auszulegen. PE-Folie und PE-Beutel müssen die in Pkt. 1.4.4 genannten Mindestvoraussetzungen erfüllen.

Die Laschenenden der Kartons müssen mit einem mindestens 75 mm breiten Klebestreifen fest verschlossen sein. Die Klebestreifen müssen aus Kraftpapier mit einem Gewicht von mindestens 60 g/m², höchstens 90 g/m² gefertigt sein.

Innenverpackung, Kartons und Klebestreifen dürfen keine Firmenwerbung aufweisen.

1.4.4 Mindestvoraussetzungen der PE-Folie oder PE-Beutel als Einschlagmittel (Innenverpackung).

Für in Österreich hergestellte Butter müssen die Verpackungsmaterialien (Folien) die mit Lebensmittel in Kontakt kommen in Österreich rechtlich zugelassen sein. Das zur Herstellung der Säcke verwendete Granulat mit eventuellen Zusätzen (z.B. Farbe) muss der österreichischen Kunststoffverordnung 775/94 i.d.g.F entsprechen. Die Kunststoff-Folie muss mit dem verwendeten Lebensmittel nach der EU-Migrationsrichtlinie (diese ist in der Kunststoff-VO enthalten) überprüft worden sein.

Anforderungen an die PE-Folie oder PE-Beutel:

- ungebraucht
- Foliendicke $65 \mu\text{m} \pm 8 \mu\text{m}$
- Fettdichtigkeit in ungefaltetem Zustand $> 24 \text{ h}$
- Wasserdampfdurchlässigkeit
innerhalb von 24 h
bei 23 °C und 85 % Luftfeuchtigkeit $\leq 0,9 \text{ g/m}^2$
- Dart-drop-Wert F 50 $\leq 300 \text{ g}$
- Zugfestigkeit $\leq 30 \text{ N/mm}^2$
- Gehalt an Kupfer $\leq 1,9 \text{ ppm}$
- frei von Konservierungsstoffen, Phenol, Formaldehyd und Schwermetallen

Die AMA kann stichprobenweise die Einhaltung der unter Pkt 1.4.3 und 1.4.4 genannten Anforderungen bei einer autorisierten Untersuchungsstelle z.B. -OIF – Verpackungsinstitut 1030 Wien Arsenal Objekt 213- untersuchen lassen. Entspricht das Material nicht den Anforderungen, gehen die Untersuchungskosten zu Lasten des Einlagerers.

Die Spezifikation des Verpackungsmaterials sowie Abschriften von Prüfzertifikaten sind für österreichische Butter im Herstellbetrieb bereitzuhalten.

Bei Anboten aus anderen Mitgliedstaaten sind diese mit dem ersten Anbot der AMA zu übermitteln.

1.5 Kennzeichnung

1.5.1 Die Verpackung trägt – gegebenenfalls in verschlüsselter Form - in deutlich sichtbarer, leicht lesbarer und unverwischbarer Schrift mindestens folgende Angaben:

- Zulassungsnummer des Herstellungsbetriebs und Mitgliedstaats (für Österreich AT)
- die Nummer der Butterung (Partie), wobei diese Nummer durch eine auf der Palette angebrachten Palettennummer ersetzt werden kann
- die laufende Nummer der Kartons je Partie
- die Qualitätsklasse Teebutter für österreichische Butter bzw. die entsprechende Bezeichnung für 1. Güteklasse für Butter aus einem anderen Mitgliedstaat gem. Anhang V
- Herstellungs- und Einlagerungsdatum *) sind nach Tag, Monat und Jahr offen anzugeben.

*) Die Angabe des Einlagerungsdatums auf der Verpackung kann entfallen, wenn sich der Kühlhausbetreiber zur Führung eines Registers verpflichtet, in das die in Pkt. 1.5.1 genannten Angaben am Einlagerungstag eingetragen werden.

- 1.5.2 Die Beschriftungsgröße muss mindestens 20 mm betragen. Die Kartons sind so auf Paletten zu stapeln, dass die beschriftete Seitenfläche sichtbar ist.
- 1.5.4 Für österreichische Butter wird die Kennnummer der Betriebsstätte der Herstellung (Zulassungsnummer) von der AMA zugeteilt.
- 1.5.5 Eine Butterung (Charge) umfasst die Buttermenge, die beim Butterfertigungsverfahren in einem Fertigungsgang oder beim kontinuierlichen Verfahren einer durchgehenden Produktion einer Butterungsmaschine entspricht.

2. Ausschreibungsverfahren

Sobald die Kommission feststellt, dass die Bedingung für den Ankauf von Butter in einem Mitgliedstaat erfüllt ist, kauft die betreffende Interventionsstelle gemäß den Bestimmungen dieses Abschnitts Butter im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens an. Die Eröffnung der Ausschreibung für den Ankauf von Butter in Österreich wird von der AMA im Verlautbarungsblatt für Milch und Milchprodukte bekanntgegeben und ist auf der AMA-homepage www.ama.at abrufbar.

2.1 Angebotsfrist

- 2.1.1 Die Angebote müssen jeweils spätestens bis zum zweiten und vierten Dienstag jeden Monats, 12:00 Uhr bei der AMA eingelangt sein. Davon ausgenommen ist der zweite Dienstag des August und der vierte Dienstag des Dezember. Ist der Dienstag ein Feiertag in Österreich, so endet die Frist am letzten davorliegenden Arbeitstag um 12:00 Uhr.
- 2.1.2 Die Angebote sind unter Verwendung eines von der AMA aufgelegten Musters (Beilage INT_Ang.doc) schriftlich oder mittels Telefax-Nr. (01) 33 151 – 396 bei der Agrarmarkt Austria, Dresdner Straße 70, 1201 Wien einzureichen. Die AMA hat den Empfang der Angebote zu bestätigen.
- 2.1.3 Die nicht mit Telefax eingereichten Angebote sind in doppeltem verschlossenen Umschlag einzureichen. Der innere, ebenfalls verschlossene Umschlag, hat die Aufschrift „Angebot im Ausschreibungsverfahren für den Ankauf von Butter in die öffentliche Lagerhaltung“ zu tragen.

2.1.4 Wird Butter in einem anderen als dem Herstellungsmittgliedstaat zur Intervention angeboten, so erfolgt der Ankauf unter der Voraussetzung, dass spätestens 45 Tage nach dem Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote eine von der zuständigen Stelle des Herstellungsmittgliedstaats ausgestellte Bescheinigung vorliegt, aus der die

- Zulassungsnummer des Herstellungsbetriebes und Mitgliedstaats
 - das Herstellungsdatum
 - Nummer der Herstellungspartie und des Packstücks, wobei die Nummer des Packstücks durch eine auf der Palette angebrachte Palettennummer ersetzt werden kann
 - die nationale Qualitätsklasse gemäß Anhang V
- hervorgehen.

Die Bescheinigung enthält auch die Bestätigung, dass die Butter in einem in der Gemeinschaft zugelassenen Betrieb unmittelbar und ausschließlich aus pasteurisiertem Rahm im Sinne des Art. 6 Abs. 6 der VO (EG) Nr. 1255/1999 hergestellt wurde. (Rahm wird unmittelbar und ausschließlich aus in der Gemeinschaft erzeugter Kuhmilch gewonnen)

2.2 Beteiligung an der Ausschreibung

2.2.1 Das Angebot muss folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Bieters
- die Angebotsmenge und den Mindestmilchfettgehalt
- den Angebotspreis je 100 kg Butter, ohne Berücksichtigung inländischer Abgaben, frei an die Rampe des Kühlhauses geliefert, ausgedrückt in EUR, gerundet auf zwei Dezimalstellen
- den Lagerort der angebotenen Butter.

2.2.2 Das Angebot ist nur gültig, wenn:

- die Angebotsmenge mindestens zehn Tonnen betrifft;
- ihm eine schriftliche Erklärung des Bieters beiliegt, dass er sich verpflichtet, die Anforderungen des Art. 4 Abs. 3 (Herstellungszeitraum der Butter gem. Pkt. 1.2.1.) und des Art. 17 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 2771/1999 zu erfüllen.

In Art. 17 Abs. 2 wird festgelegt für den Fall, dass sich bei der Eingangskontrolle in dem von der Interventionsstelle bezeichneten Kühlhaus herausstellt, dass die Butter die Anforderungen gem. Pkt. 1.1 nicht erfüllt oder für den Fall, dass sich nach Ablauf der Probelagerung herausstellt, dass die organoleptische Mindestqualität nicht dem Pkt. 1.1.3 entspricht, verpflichtet sich der Verkäufer mit seinem Angebot

- a) die betreffende Butter zurückzunehmen und
 - b) die Kosten der Ein- und Auslagerung sowie die Lagerkosten für die betreffende Butter, beginnend mit dem Tag der Übernahme bis einschließlich des Auslagerungstages, zu bezahlen.
- nachgewiesen ist, dass der Bieter vor Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote in dem Mitgliedstaat, in dem das Angebot eingereicht ist, für die betreffende Ausschreibung eine Ausschreibungssicherheit von 5 EUR/100 kg geleistet hat.

- 2.2.3 Nach Ablauf der Angebotsfrist kann das Angebot für die betreffende Ausschreibung nicht mehr zurückgenommen werden.
- 2.2.4 Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die von den Bietern angebotenen Mengen und Preise innerhalb der vorgegebenen Frist mit. Die Kommission setzt nach Maßgabe der geltenden Interventionspreise den Höchstankaufspreis fest. Es kann auch beschlossen werden, die Ausschreibung zurückzuziehen.
- 2.2.5 Ein Angebot wird abgelehnt wenn der Angebotspreis über dem festgesetzten Höchstankaufspreis liegt.
- 2.2.6 Die mit der Ausschreibung verbundenen Rechte und Pflichten sind nicht übertragbar.

3. Angebotsannahme

- 3.1 Jeder Bieter wird von der Interventionsstelle unverzüglich über das Ergebnis seiner Beteiligung an der Ausschreibung unterrichtet. Für nicht berücksichtigte Angebote wird die Sicherheit unverzüglich freigegeben.
- 3.2 Die Interventionsstelle stellt dem Zuschlagsempfänger umgehend einen datierten und nummerierten Lieferberechtigungsschein aus, aus dem Folgendes hervorgeht:
 - a) die Liefermenge
 - b) die Frist für die Lieferung der Butter
 - c) das Kühlhaus, an das die Butter geliefert werden muss

4. Lieferung

- 4.1 Die Interventionsstelle wählt das dem Lagerort der Butter nächstgelegene Kühlhaus. Wenn keine zusätzlichen Lagerkosten entstehen kann auch ein anderes Kühlhaus gewählt werden, wenn es innerhalb von 350 km Entfernung liegt. Der Zuschlagsempfänger liefert die Butter innerhalb von 21 Tagen nach dem Tag des Ablaufs der Frist für die Einreichung der Angebote. Die Lieferung kann in Teilmengen erfolgen. Die Butter ist vom Anbieter frachtfrei an die Rampe des von der AMA bestimmten Interventionskühlhauses nicht abgeladen zu liefern. Sofern eine direkte Entladung vom Transportmittel nicht möglich ist gehen die Kosten für die Entladung auf die Kühlhausrampe zu Lasten des Zuschlagsempfängers. Die Butter ist so auf Paletten an die Rampe des Kühlhauses zu liefern, dass sie leicht indentifizierbare Partien bildet.
- 4.2 Die Ausschreibungssicherheit wird freigegeben, wenn der Zuschlagsempfänger die auf dem Lieferberechtigungsschein angegebenen Menge fristgerecht geliefert hat.
- 4.3 Für vom Zuschlagsempfänger nicht fristgerecht gelieferte Mengen wird – außer im Fall höherer Gewalt – die Ausschreibungssicherheit in entsprechender Höhe für verfallen erklärt; der Kaufvertrag wird hinsichtlich der restlichen Mengen aufgelöst.

- 4.4 Die Butter ist vom Anbieter an das von der AMA bestimmte Interventionskühlhaus mit einer Temperatur von maximal + 6° C, (entsprechend der Milchhygieneverordnung), zu liefern. Liegt die Temperatur der Butter bei der Anlieferung über + 6° C, jedoch unter + 10° C, so übernimmt die AMA die Ware, wenn die Temperatur von + 6° C trotz sorgfältiger Kühlung (z.B. zu kurzer Zeitraum zwischen Produktion und Anlieferung) nicht erreicht werden konnte. In diesem Fall sind dem Lagerhalter die zusätzlichen Kosten, die aus der höheren Anlieferungstemperatur entstehen, vom Anbieter zu erstatten.
- 4.5 Die Anlieferungsscheine müssen folgende Angaben enthalten:
- Nummer der Zuschlagserteilung (Geschäftszahl)
 - Datum der Anlieferung
 - Name und Anschrift des Herstellers und Kennnummer der Betriebsstätte
 - Name der Firma und Sitz des Anbieters (Verkäufers)
 - Anzahl der Kartons
 - Nettogewicht der angelieferten Butter
 - Datum der Herstellung
- 4.6 Der Inhaber des Interventionskühlhauses oder dessen Bevollmächtigter stellt über den Empfang der Butter eine Empfangsbestätigung aus und übergibt diese dem Überbringer der Butter. Das zuständige Interventionskühlhaus muss der AMA die Anlieferungsscheine, sowie Kopien der ausgestellten Empfangsbestätigungen übermitteln.

5. Frachtkosten

- 5.1 Sofern der Transportweg vom Lagerort der Butter bis zu dem von der AMA bestimmten Interventionskühlhaus mehr als 350 km beträgt, vergütet die AMA dem Anbieter für jeden über 350 km hinausgehenden Kilometer eine Pauschale von 0,065 EUR je Tonne.
- 5.2 Lagert die Butter bei Angebotsabgabe in einem anderen Mitgliedstaat, so sind auch die Transportkosten vom Lager bis zur österreichischen Grenze vom Anbieter zu tragen.
- 5.3 Die in Pkt. 5.1 genannte Pauschale wird jedoch nur dann gezahlt, wenn die Temperatur der Butter beim Eintreffen im Interventionskühlhaus nicht über + 6° C liegt.

6. Butterprüfung

Vor der Einlagerung wird die Butter am Lagerort oder nach Anlieferung im Interventionskühlhaus durch Organe oder Beauftragte der AMA, im folgenden Prüforgane genannt, insbesondere nach folgender Vorgangsweise geprüft:

- ob Verpackung und Kennzeichnung der Butter den von der AMA festgesetzten Bestimmungen der Pkte. 1.4 und 1.5 entsprechen,
- aus mindestens einem Karton einer jeden Partie werden zwei Proben entnommen. Die Erstprobe wird darauf überprüft ob die Butter den Bestimmungen gem. Pkt 1.1 entspricht. Die Zweitprobe (Rückstellprobe) wird verplombt und beim Lagerhalter aufbewahrt.

- entspricht die Butter nach dem Untersuchungsergebnis nicht den Bestimmungen, so läßt die AMA auf Antrag und Kosten des Verkäufers die Rückstellprobe untersuchen. Entspricht das Ergebnis auch nach der Rückstellprobe nicht den Bestimmungen, so wird die Butter nicht übernommen und ist auf Kosten des Anbieters zurückzunehmen,
- das Ausmaß der radioaktiven Kontamination wird von den Prüforanen kontrolliert, sofern es die Rechtsvorschriften der Kommission der EU festlegen.

Übernahme

7.1 Die Übernahme der eingelagerten Butter erfolgt vorbehaltlich der Bestätigung der Interventionsfähigkeit.(Untersuchungsunterlagen der Ein-und Probelagerung)

Als Übernahmetag gilt der Tag der Einlagerung in das von der AMA bestimmte Interventionskühlhaus. Lagert die Butter bei Angebotsabgabe bereits in einem solchen Kühlhaus, gilt als Übernahmetag der auf die Ausstellung der Lieferberechtigungsscheine folgende Tag. Bei Teillieferungen gilt das Datum der ersten Teillieferung (für den Fristenlauf der Zahlung) als Datum der Übernahme für die Liefermenge, die innerhalb der Frist von 21 Tagen geliefert worden ist.

- 7.3 Mit der Übernahme geht das Eigentum an der Butter auf die AMA über. Bis zu diesem Zeitpunkt trägt der Anbieter die Gefahr des zufälligen Unterganges bzw. der zufälligen Verschlechterung der Butter.

Stellt sich nach der Übernahme der Butter heraus, dass die Butter im Zeitpunkt der Butterprüfung

nicht den Anforderungen an Qualität oder Alter entsprach und war ein solcher Mangel auch bei ordnungsgemäßer Butterprüfung nicht feststellbar, so ist der Verkäufer verpflichtet, die entsprechende Buttermenge zurückzunehmen und die Kosten gem. Pkt. 11.2 zu erstatten.

Ausserdem ist der AMA ein darüber hinausgehender Schaden zu ersetzen. Gleiches gilt für den Fall, dass die Verpackung nicht den Voraussetzungen (Pkt. 1.4.) entspricht.

8. Kaufpreis

- 8.1 Der Verkäufer erhält für die fristgerecht angelieferte Menge den in seinem Angebot genannten Preis.

8.2 Der zu zahlende Ankaufspreis erhöht sich um die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe. Die Umsatzsteuer ist in der Rechnung gesondert auszuweisen.

9. Bezahlung

Die AMA zahlt dem Anbieter für jede übernommene Menge Butter innerhalb einer Frist, die am 45. Tag nach der Übernahme der Butter beginnt und am 65. Tag nach der Übernahme endet, den im

Angebot enthaltenen Preis, sofern die Einhaltung der in Art. 3 und Art. 4 der VO (EG) Nr. 2771/1999 genannten Anforderungen nachgewiesen ist.

10. Probelerung

- 10.1 Die Butter wird während eines Zeitraumes von 30 Tagen probelagert.
- 10.2 Die Probelerungszeit beginnt mit dem Tag der Übernahme in das von der AMA bestimmte Interventionskühlhaus.
- 10.3 Nach Ablauf der Probelerungszeit wird anhand der Probebebinde durch die Prüforgane untersucht, ob die Butter noch die organoleptische Mindestqualität für die Einstufung als österreichische Teebutter bzw. gemäß Anhang I der VO (EG) Nr. 2771/1999 aufweist. Ergibt die Prüfung, dass die eingelagerte Butter diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllt, obwohl sie bei der erforderlichen Höchsttemperatur von - 15° C gelagert wurde, wird der Vertrag aufgehoben und der Verkäufer hat nach vorheriger schriftlicher Aufforderung die beanstandete Butter binnen 12 Tagen ab Datum der Aufforderung auf seine Kosten und Gefahr zurückzunehmen.

11. Kosten

- 11.1 Werden Proben entnommen oder Warenuntersuchungen veranlaßt, so hat der Verkäufer die entstandenen Kosten zu tragen.
- 11.2 Ist die Butter nach Ablauf der Probelerungszeit vom Verkäufer zurückzunehmen, sind der AMA die Lagerkosten für die betreffenden Mengen vom Tag der Übernahme bis zum Tag des Verlassens des Lagers zu ersetzen.
Die zu zahlenden Lagerkosten werden auf Grundlage der Pauschbeträge für die Eingangs – und Ausgangskosten sowie die Lagerkosten berechnet, welche in Anwendung von Art.6 der VO (EWG) Nr. 1883/78 des Rates festgesetzt wurden. Zusätzlich sind der AMA die anfallenden Kontrollkosten zu ersetzen.

12. Duldungs- und Mitwirkungspflichten

- 12.1 Sowohl der Hersteller als auch der Anbieter von Butter für die öffentliche Lagerhaltung hat die in der Interventionsbutter-Verordnung BGBl. II Nr. 270/1998 i.d.g.F. enthaltenen Bestimmungen zu erfüllen.
- 12.2 Den Prüforganen ist das Betreten der Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräume, die Aufnahme der Bestände an Butter sowie die Entnahme von Proben aus den für die öffentliche Lagerhaltung vorgesehenen Buttermengen, während der Geschäfts- und Betriebszeit oder nach Vereinbarung, zu gestatten.
- 12.3 Die Prüforgane sind berechtigt, in die Buchhaltung und alle Unterlagen, die die Prüforgane für die Prüfung als erforderlich erachten, Einsicht zu nehmen.
- 12.4 Kopien der Unterlagen sind auf Verlangen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
- 12.5 Bei der Prüfung hat eine geeignete und informierte Auskunftsperson anwesend zu sein, Auskünfte zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu leisten.

13. Rückforderungen und Verzinsung

- 13.1 Zu Unrecht empfangene Beträge sind zurückzuzahlen.
- 13.2 An die AMA zurückzuzahlende Beträge sind, vom Tag des Empfanges bis zum Tag der Rückzahlung mit 3 vH über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr zu verzinsen. Als Tag des Empfanges gilt der 3. Arbeitstag nach dem Tag der Wertstellung der Lastschrift auf dem Konto der AMA.
- 13.3 Forderungen gegen die AMA werden nicht verzinst.

14. Gerichtstand

Gerichtsstand für Streitigkeiten ist Wien.

15. Schlussbemerkung

Das Merkblatt ist auf der Basis der derzeit gültigen Verordnungen erstellt. Spätere Änderungen der Verordnungen können auch zu einer abweichenden Handhabung der Regelung dieses Merkblattes führen. Maßgebend ist der Text der jeweils gültigen Verordnung.

Verkaufsangebot
Öffentliche Lagerhaltung Butter
im Ausschreibungsverfahren

An die

Agrarmarkt Austria
GB III/Abt. 6/Ref. 3
Dresdner Strasse 70
1201 Wien

Fax-Nr.: 01/33151-396

Anbieter

Firma

Adresse

Betriebs-Nr.

GZ:
wird von der AMA vergeben

... Einzelausschreibung vom

Unter Anerkennung aller Bedingungen der VO (EG) Nr. 2771/1999 i.d. g. F. und der Interventionsbutterverordnung 1998 i.d.g.F. geben wir folgendes Angebot ab:

Buttermenge in Tonnen: Mindestfettgehalt %

Die angebotene Menge muss die Anforderung des Art. 4 Abs. 4 der VO (EG) Nr. 2771/1999 erfüllen

Angebotspreis je 100 kg Butter: EUR

Ohne Berücksichtigung inländischer Abgaben, frei an die Rampe des Kühlhauses geliefert, ausgedrückt in EUR, gerundet auf zwei Dezimalstellen.

Lagerort der angebotenen Butter:

Gewünschtes Interventionskühlhaus:

Die Ausschreibungssicherheit wird/wurde gestellt: Bar (lt. Beleg)

Bankgarantie (lt. Beleg)

Höchstbetrags-Bankgarantie

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen

Der Bieter verpflichtet sich, die Anforderungen des Art. 4 Abs. 3 und des Art. 17 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 2771/1999 zu erfüllen.

Ort, Datum

Firmenstempel und Unterschrift

Diese Verlautbarung ist auf der Webseite
der Agrarmarkt Austria (www.ama.at) im **Internet** verfügbar.

Impressum:

Verlautbarungsblatt der Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA) für den Bereich Milch und Milchprodukte

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb: AGRARMARKT AUSTRIA

Redaktion: GB III/Abt. 6 - Milch
Dresdner Straße 70
Postfach 62
A-1201 Wien

Telefon: (01) 331 51-0
Telefax: (01) 331 51-396
E-mail: office@ama.bmlf.gv.at

Hersteller: Eigendruck